

# **Ordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Großtagespflege der Stadt Landsberg am Lech**

## **Präambel**

Die Kindertageseinrichtungen und die Großtagespflegestellen der Stadt Landsberg am Lech ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe.

Die Stadt Landsberg ist Träger des AKE Kindergartens und des Kinderhauses an der Römerauterrasse sowie der Großtagespflegestellen 1 und 2 am Hungerbachweg.

## **§ 1 Grundlagen**

Die Stadt Landsberg am Lech unterhält die vorgenannten Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Einrichtungsleitung nach pädagogischem Ermessen. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in Landsberg, sowie Geschwisterkinder bevorzugt behandelt. Folgende weitere Aufnahmekriterien können bei begrenztem Platzangebot zur Anwendung kommen: Alter des Kindes, Alleinerziehende, Berufstätigkeit, Buchungszeiten. Städtische Mitarbeiter und Dienstleistende in städtischen Einrichtungen (z.B. der freiwilligen Feuerwehren) können im Rahmen der Möglichkeit bevorzugt bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen behandelt werden. Voraussetzung ist eine Meldung bei der Fachberatung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

(3) Für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

(4) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist. Für Gastkinder, also für Kinder, die keine Einrichtung ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, müssen die Eltern Angaben zur Aufenthaltsgemeinde der Leitung der Einrichtung melden.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

(2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats, vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Gründe für zeitweilige Schließungen können u. a. sein:

- Klausur – und Fortbildungstage,
- Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiterinnen
- wenn die Aufsicht der Kinder nicht gewährleistet werden kann,
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt.

(4) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind im AKE-Kindergarten von Montag bis Freitag von 07:30 bis 17:00 Uhr. Das Kinderhaus an der Römerauterrasse ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Großtagespflegestelle 1 ist von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Großtagespflegestelle 2 ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:30 Uhr geöffnet.

### **§ 4 Buchungszeit**

(1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal betreut wird. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in Anlage 1 aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z.B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden, usw.).

(2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder in den Kindertageseinrichtungen regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht. Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 3 bis 4 Stunden täglich.

In der Großtagespflege beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden pro Woche bei einer Anwesenheit von mindestens drei Tagen.

(3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.

Eine Änderung der Buchungszeit ist grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres möglich.

Eine Aufstockung der Buchungszeit kann in der Regel zu jedem 1. des Monats vollzogen werden, insbesondere bei Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigter, jedoch unter dem Vorbehalt ausreichender personeller Kapazitäten.

Eine Reduzierung der Buchungszeit ist ausschließlich zu folgenden Terminen möglich: 01.12., 01.04.

Unter Angabe gewichtiger Gründe kann eine Reduzierung der Buchungszeit zu jedem 1. des Monats vollzogen werden.

Gewichtige Gründe sind wie folgt:

- Pädagogische Notwendigkeit
- Arbeitslosigkeit der Eltern
- Trennung der Eltern
- Umzug

Zu einem späteren Zeitpunkt und nach dem 31.03. sind keine Änderungen mehr möglich.

In jedem Kindergartenjahr können zwei Umbuchungen kostenfrei erfolgen, für jede weitere wird eine Gebühr von 5 Euro pro Umbuchung erhoben.

Die Buchungsänderung muss der Kindergartenleitung spätestens am 15. des Vormonats in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.

## **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats, festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Nach den Vorgaben des BayKiBiG/AVBayKiBiG muss der Erhöhungsbetrag für jede zusätzlich gebuchte Stunde mind. 10 % vom vorhergehenden Wert betragen.

(2) Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt und etwaige Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage Nr. 1 zur Ordnung der Kindertagesstätten. Der Träger ist berechtigt Beitragserhöhungen jährlich neu festzusetzen. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Eltern können beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Erträge haben Eltern den festgelegten Beitrag zu entrichten.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich mittels SEPA Lastschriftmandat vom angegebenen Konto einbezogen. Von Banken erhobene Gebühren für Rückbuchungen gehen zu Lasten der Eltern. Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Eine Rückerstattung wegen Fehlzeiten des Kindes erfolgt nicht.

(4) Der Elternbeitrag für die Großtagespflege wird vom Landratsamt Landsberg erhoben.

(5) Der Freistaat Bayern gewährt je Vorschulkind einen Beitragszuschuss für maximal zwölf Monate.

## **§ 6 Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

(4) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

(5) Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) können die Eltern schriftlich im Voraus der Leitung der Einrichtung erklären, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.

(6) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa aufgrund der persönlichen Reife des Kindes oder bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

(7) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

(8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Sogenannte Schnupperkinder, Kinder die im kommenden Kinderbetreuungsjahr die Einrichtung besuchen, sind grundsätzlich versichert. Bei sogenannten Besuchskindern, Kinder, welche die Kindertageseinrichtung bereits verlassen haben,

verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Die Eltern müssen von der Leitung diesbezüglich informiert werden.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung und der Großtagespflege ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Landsberg am Lech zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Landsberg am Lech nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. In dieser können deliktunfähige Kinder aufgenommen werden (spezielle Familientarife). Dies ist explizit zu beantragen, damit die Versicherung im Schadensfall zahlt.

(3) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

(4) Private Gegenstände aller Art, die der Kindertageseinrichtung und der Großtagespflege zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht versichert.

## **§ 8 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern**

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

(2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehender anderer Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

(5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Kindertageseinrichtung und die Großtagespflegestellen verständigen.

(6) Die Eltern haben – soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde – den Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung dem Träger anzuzeigen.

## **§ 9 Elternbeirat**

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

(2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

(3) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

(4) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

## **§ 10 Krankheitsfälle**

(1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Großtagespflegestelle mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

## **§ 11 Beendigung**

(1) Kündigung der Eltern: Die Eltern deren Kinder eine Kindertageseinrichtungen besuchen können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

(2) Kündigung des Trägers: Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

(3) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag für die Großtagespflege kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

## **§ 12 Datenschutz**

Die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Großtagespflegestellen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsarbeit Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei der Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung wird das Sozialgeheimnis § 35 SGB I entsprechend gewahrt, die Sozialdatenschutzbestimmungen werden beachtet.

Werden einer Betreuungskraft in Gesprächen mit Eltern oder Kindern Daten anvertraut, unterliegen diese dem besonderen Vertrauensschutz (35 SGB VIII). Anvertraute Daten dürfen in engeren Grenzen weiter verarbeitet und genutzt werden als nicht anvertraute Daten. Obgleich mitarbeitende Eltern nur eingeschränkt Zugang zu den Daten der Kinder haben, die sie mitbetreuen, sind sie verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge ihrer Mitarbeit bekannt werden, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren. Gleiches gilt für die nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindertageseinrichtung und des Trägers. Bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann von der weiteren Beteiligung an der Betreuungsarbeit Abstand genommen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 29.05.2017  
Stadt Landsberg am Lech



Mathias Neuner  
Oberbürgermeister